

Arbeitsweise der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

I. Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel (Leiter)
2. Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner (Leiter)
3. Dr. Monika Kircher
4. Sonja Völker
5. Sektionschef Dr. Manfred Matzka (BKA)
6. Sektionschef Mag. Andreas Thaller (BMAASK)
7. Sektionschef Mag. Matthias Tschirf (BMWFW)
8. Sektionschef Mag. Dr. Mathias Vogl (BMI)
9. Sektionschef Mag. Christian Weissenburger (BMVIT)
10. Sektionschef Mag. Gerhard Zotter (BMF)
11. Landesamtsdirektor Dr. Robert Tauber (Burgenland)
12. Landesamtsdirektor Dr. Werner Seif (Niederösterreich)
13. Landesamtsdirektor Dr. Christian Marckhgott (Salzburg)
14. Magistratsdirektor Dr. Erich Hechtner (Wien)

II. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Festlegung des jeweiligen Sitzungsortes erfolgt einvernehmlich durch die beiden Leiter. Die Sitzungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Einberufung einer Sitzung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Leiter haben sich um die Koordinierung von Terminen zu bemühen, an denen möglichst viele Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission teilnehmen können.

(3) Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission verlangt wird.

(4) Die Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission können bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Gegenstände in die Tagesordnung verlangen. Ein solches Verlangen ist unverzüglich an die anderen Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu verteilen. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über einvernehmlichen Vorschlag der Leiter der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission kann diese zu Beginn der Sitzung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

(6) Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, die weiteren Sitzungen werden von den beiden Leitern abwechselnd geleitet. Ist nur einer der beiden Leiter anwesend, wird die Sitzung von diesem geleitet.

(7) Abweichend von Abs. 6 können die Leiter vereinbaren, einander bei gleichzeitiger Anwesenheit in der Vorsitzführung abzuwechseln.

III. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Die Leiter haben in jedem Fall auf eine einvernehmliche Willensbildung hinzuwirken.

(3) Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist zum Zustandekommen eines Beschlusses die Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich, Stimmenthaltungen sind zulässig.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden; zum Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission erforderlich.

(5) Soweit Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission an die Bundesregierung auf einem Mehrheitsbeschluss beruhen, ist dieser Umstand offenzulegen und die in der Minderheit gebliebene Auffassung in angemessener Form darzustellen.

IV. (1) Die Leiter der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission können den Sitzungen nach Anhörung der Kommission einvernehmlich Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen beiziehen oder bestimmte Aufträge an Expertinnen und Experten erteilen.

(2) Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird darüber hinaus bei Bedarf Expertenhearings abhalten; deren Anberaumung und Vorbereitung obliegt den Leitern. Punkt II Abs 1, 2, 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

V. (1) Zur Unterstützung ihrer Arbeit setzt die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission vier Untergruppen zu folgenden Themenbereichen ein:

1. Bürokratieabbau
2. Aufgabenreform
3. Wirtschaft
4. Förderungen

(2) Die Untergruppen werden jeweils von zwei Sektionschefs geleitet. Weitere Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der betroffenen Ministerien, der Sozialpartner sowie andere Expertinnen und Experten sein.

(3) Die Bestellung der Leiter der Untergruppen erfolgt durch Beschluss der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission.

(4) Die Arbeitsweise der Untergruppen wird durch diese selbst festgelegt.

(5) Die Untergruppen können zu einzelnen Themen weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

(6) Die Untergruppen erhalten Arbeitsaufträge von der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und berichten dieser über die erzielten Ergebnisse.

VI. (1) Über jede Sitzung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wird von den Leitern ein Resümeeprotokoll erstellt und allen Mitgliedern übermittelt. Zur Prokollerstellung sind die Mitarbeiter bei der gemeinsamen Supporteinrichtung der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission heranzuziehen.

(2) Die Leiter haben die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (zB Pressemitteilungen, Pressekonferenzen) über die Arbeiten und die Beratungsergebnisse der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zu informieren.